



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des Präsidenten und seiner Vertreter mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags

A) Problem

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof besteht seit dem 1. Januar 1991 aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern und 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof – VfGHG).

Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder und der erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Bayerischen Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt (Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Die 15 weiteren Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (nichtberufsrichterliche Mitglieder und ihre Vertreter) werden ebenfalls vom Landtag gewählt (vgl. Art. 68 Abs. 2 der Verfassung) und zwar jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für die laufende Periode (Art. 4 Abs. 2 VfGHG). Das Vorschlagsrecht der Fraktionen richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Art. 4 Abs. 2 VfGHG). Die Zusammensetzung der nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs stellt damit ein Spiegelbild des Kräfteverhältnisses der im Landtag vertretenen Parteien in der jeweiligen Legislaturperiode dar.

Sowohl für die Wahl des Präsidenten, der berufsrichterlichen Mitglieder und des ersten und zweiten Vertreters des Präsidenten als auch für die Wahl der weiteren, nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 23 Abs. 1 BV, Art. 4 Abs. 1 VfGHG).

Im Gegensatz dazu benötigen die vom Bundestag und vom Bundesrat zu berufenden Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen von Bundestag und Bundesrat.

In den meisten anderen Bundesländern ist für die Wahl der Mitglieder der Landesverfassungsgerichte ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs mit einfacher Mehrheit wird „als nicht glücklich“ angesehen (vgl. VerfGH 43, 107, 117) und stößt auf Kritik, da die Landtagsmehrheit grundsätzlich alleine über die Zusammensetzung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bestimmen kann. Die Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl des Landtags stärkt das Ansehen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Unabhängigkeit.

B) Lösung

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof werden geändert. Es wird in der Verfassung und auch einfachgesetzlich festgelegt, dass für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, seiner berufsrichterlichen Mitglieder und der ersten und zweiten Vertreterin oder des ersten und zweiten Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der aus den Reihen der berufsrichterlichen Mitglieder zu wählen sind, eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags erforderlich ist.

Bei der Wahl der 15 weiteren, nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs soll es bei dem bisherigen Wahlverfahren gemäß Art. 4 Abs. 2 VfGHG bleiben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1 Änderung

der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 68 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl gewählt.“

§ 2 Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, S. 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl auf die Dauer von acht Jahren gewählt.“

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

Zu §§ 1 und 2:

Entsprechend der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts wird neu geregelt, dass auch der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die berufsrichterlichen Mitglieder und die daraus zu wählenden zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl gewählt werden.

Eine Änderung der Verfassung ist erforderlich, da der Landtag gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verfassung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit beschließt, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

Zu § 3:

Das Gesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2019 besteht ausreichend Zeit, das in § 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern, über welches der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zu beschließen hat (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung), dem Volk zum Volksentscheid mit der Wahl des 18. Bayerischen Landtags am 14. Oktober 2018 vorzulegen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).